

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

71. Sitzung
4. Mai 2026

Beginn: 09.02 Uhr
Schluss: 12.32 Uhr
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 (neu) der Tagesordnung

- a) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2944
**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes und des Gesetzes zur
Errichtung eines Landesamtes für
Flüchtlingsangelegenheiten**

[0279](#)
InnSichO(f)
BildJugFam
IntGleich

- b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0292](#)
Drucksache 19/3101 InnSichO
**Keine Inhaftierungen im Ankunftszentrum TXL:
GEAS humanitär umsetzen, Kinder- und
Jugendschutz sicherstellen**

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Ich rufe auf

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0289](#)
Abschlussbericht zur Evaluation des
Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE)
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD) InnSichO
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0287](#)
Evaluation des Versammlungsfreiheitsgesetzes
(auf Antrag der Fraktion Die Linke) InnSichO
- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0290](#)
Evaluation des Versammlungsfreiheitsgesetzes –
Umgang der Senatsinnenverwaltung mit
Wissenschaftler*innen und deren Erkenntnissen
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) InnSichO

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss hat beschlossen, zu diesem Tagesordnungspunkt eine Anhörung durchzuführen. Daher darf ich nun nennen, wer auf unsere Einladung hin erschienen ist: Das sind Herr Prof. Dr. Hartmut Aden, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Frau Prof. Dr. Daniela Hunold, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, und Herr Oliver Tölle, Rechtsanwalt in Berlin, ehemals Justiziar der Polizei Berlin. – Frau Prof. Hunold, Herr Tölle und Herr Prof. Aden, herzlich willkommen! Vielen Dank auch für Ihre Geduld, dass Sie uns heute hier auch nach den zwei Stunden, die wir bereits in der Tagesordnung unterwegs sind, mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen!

Ich frage kurz: Wird die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht? – Das ist der Fall. Dann verfahren wir so. – Wir kommen zunächst zu der Begründung der Besprechungspunkte, und hier zu der Begründung des Besprechungspunktes 3 a. Die Fraktion der CDU beginnt. – Herr Abgeordneter Dregger, Sie haben das Wort!

Burkard Dregger (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich möchte zu Beginn angesichts des Umstandes, dass wir in Berlin um die 7 000 Versammlungen im Jahr haben – ich glaube, so viele wie in allen anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland zusam-

mengerechnet – und im Anschluss an die kurze Diskussion zum 1. Mai heute Morgen der Polizei, den Einsatzkräften herzlich danken, dass sie diese ungeheure Anzahl von Versammlungen stets begleitet, Frieden und Recht sichert, sie gegen Angriffe von außen schützt, aber Recht und Ordnung auch bei Störungen durch Versammlungsteilnehmer durchsetzt. Das ist eine außerordentliche Leistung.

Ich möchte darüber hinaus sagen, dass ich die Studie, die wir heute diskutieren, mit großem Interesse gelesen habe. Aus meiner Sicht ist das ein lesenswerter rechtswissenschaftlicher Diskussionsbeitrag zum Versammlungsrecht. Er vertritt eine möglichst weitgehende Auslegung der Versammlungsfreiheit. Ich finde das diskussionswürdig, aber es ist sicher nicht der einzige denkbare Auslegungsansatz. Ich möchte zunächst einmal darauf hinweisen, dass aufgrund der sehr umfassenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Versammlungsfreiheit die Dispositionsfreiheit des Parlamentes sehr eingeschränkt ist, denn auch unsere Gesetze müssen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten. Vor diesem Hintergrund diskutieren wir mögliche Änderungen.

Insbesondere diskutieren wir die Frage, ob die sogenannte öffentliche Ordnung ein Kriterium sein könnte, um Eingriffe in die Versammlungsfreiheit zu begründen. Was ist öffentliche Ordnung? – Öffentliche Sicherheit, was tatbestandlich geregelt ist, ist die Gesamtzahl der gesetzlichen Regelungen, und Verletzungen von Gesetzen gefährden grundsätzlich die öffentliche Sicherheit und berechtigen auch nach dem derzeitigen Versammlungsfreiheitsgesetz zum Eingriff. Öffentliche Ordnung ist die Gesamtzahl der ungeschriebenen Regeln des sittlichen und friedlichen Zusammenlebens der Menschen unserer Stadt, die aber eben keinen Gesetzescharakter haben. Die Studie meint, die politische Debatte zur Wiedereinführung der öffentlichen Ordnung in das Versammlungsrecht sei „Ausdruck einer zunehmenden Reizempfindlichkeit“ gegenüber Provokationen. Ich möchte das zurückweisen, denn das lange Jahre gültige Bundesversammlungsgesetz hat ja die öffentliche Ordnung als festen Bestandteil seiner Regelungen enthalten.

Die Studie führt weiter aus, es ginge um die Durchsetzung von Mehrheitsmeinungen und die unzulässige Beschränkung der Ausdrucksformen für Mindermeinungen. Das lasse sich daraus herleiten – Zitat Seite 162 –,

„dass die Argumentationen zugunsten der Wiedereinführung der öffentlichen Ordnung als Gesetzesbegriff nicht auf den Schutz konkret gefährdeter Rechtsgüter abzielen, sondern auf die Abwehr von Meinungen, Symbolen und Ausdrucksformen, die politisch als unzumutbar empfunden werden.“

Ich möchte auch dem entgegenreten, denn es geht den Vertretern, die die öffentliche Ordnung als Eingriffsvoraussetzung regeln wollen, nicht darum, in nicht verfassungsrechtliche Meinungsäußerungen einzugreifen, zum Beispiel wenn es Demonstrationen zu Tariffragen gibt oder zur Eingliederung der Vivantes-Töchter in die Muttergesellschaft, die wir ja auch hier vor unserem Haus erlebt haben, sondern es geht um den Schutz unserer fundamentalen verfassungsmäßigen Prinzipien des friedlichen Zusammenlebens. Es geht um den Bestand und den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Diese freiheitliche demokratische Grundordnung ist nach dem Grundgesetz in Artikel 79 Absatz 3 geschützt durch die Ewigkeitsgarantie. Das heißt, die Prinzipien der Menschenwürde,

der Demokratie, des Sozialstaates, der bundesstaatlichen Ordnung, der Rechtsstaatlichkeit und auch des Widerstandsrechts der Deutschen haben eine besondere Rechtsqualität in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Deswegen geht es nicht darum, Mindermeinungen nicht zuzulassen, sondern die Möglichkeiten zu beschränken, durch Versammlungen die freiheitliche demokratische Grundordnung frontal anzugreifen. Das ist eben sehr wohl ein Rechtsgut, das hier verteidigt werden soll und das nicht der Beliebigkeit anheimgestellt werden soll. Sämtlichen Bestrebungen, diese fundamentalen Rechtsgüter außer Kraft zu setzen, muss aus unserer Sicht jedenfalls wirksam begegnet werden.

Das derzeitige Versammlungsfreiheitsgesetz macht auch einen Versuch, nämlich in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, wo es einen Teilaspekt der öffentlichen Ordnung regelt. Ich darf das mal kurz in Erinnerung rufen; da geht es um den Fall, dass eine Versammlung

„auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung ... in ihrem Gesamtprägnanz an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.“

Das ist ein klassischer Teilaspekt der öffentlichen Ordnung. Wir sind der festen Überzeugung, dass Gleiches gelten muss in Bezug auf die aggressive Propagierung anderer totalitärer Regime, die nicht weniger menschen- und demokratiefeindlich sind, zum Beispiel das Propagieren des Kalifats auf unseren Straßen. Das fordern wir, und das fordern wir auch von einem Versammlungsfreiheitsgesetz.

Die Evaluationsstudie macht umfangreiche Ausführungen darüber, was in unserer Verfassungsordnung alles auszuhalten ist. Das ist auch richtig. Insbesondere abweichende Meinungen von Minderheiten sind zu schützen, und man muss auch manche Provokationen aushalten. Das ist richtig, denn die Demokratie lebt von der streitigen Diskussion. Ich wende mich aber gegen die Argumentation, dass eine Mehrheitsmeinung, die die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schützen möchte, nicht berücksichtigt werden soll, auch bei versammlungsrechtlichen Entscheidungen. Das gilt nicht nur beim Propagieren des Kalifats, das aus meiner Sicht etwas ist, was unbedingt mit aller Konsequenz rechtsstaatlich zu bekämpfen ist, das gilt auch für andere Szenarien. Es gibt auch andere Fragen des sittlichen Zusammenlebens. Wenn ich mir vorstelle, dass russische Staatsbürger oder Anhänger Putins am Jahrestag des Überfalls auf die Ukraine Autokorsos in dieser Stadt und vor Flüchtlingseinrichtungen von Ukrainern veranstalten, dann verstößt das jedenfalls nach meinem sittlichen Empfinden gegen die Grundlagen unseres friedlichen Zusammenlebens. Ich sehe mich als Gesetzgeber aufgefordert, alles, was uns das Bundesverfassungsgericht an Spielraum gelassen hat, zu nutzen, um derartige Umtriebe zu begrenzen, soweit es eben verfassungsrechtlich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts notwendig ist. Auch eine islamistische, frauenfeindliche Demonstration am Gedenkort für das Opfer des Ehrenmordes Sürücü ist etwas, das derartig gegen die Grundlagen unseres sittlichen, friedlichen Zusammenlebens verstoßen würde, dass ich es für erforderlich halte, hier auch einen klaren Kurs zu fahren.

Ich bin im Übrigen der Auffassung, dass das zu unterlassen bei nicht wenigen derjenigen, die diese Umtriebe veranstalten wollen, den Eindruck hinterlässt, dass dieser Staat schwach ist und dass man hier alles, was seinen Grundsätzen und seinem seinen Grundwerten wider-

spricht, vorantreiben könne. Ich bin aus politisch und rechtlich tiefster Überzeugung der Auffassung, dass die öffentliche Ordnung ein notwendiger Bestandteil als Eingriffsgrundlage im Versammlungsrecht ist. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dregger! – Die Begründung wird vonseiten der SPD-Fraktion ergänzt durch den Abgeordneten Herrn Matz. – Bitte, Sie haben das Wort!

Martin Matz (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Es ist ohne Zweifel ein wichtiges Thema, dass wir uns das Versammlungsfreiheitsgesetz alle paar Jahre mal genauer angucken. Gerade jetzt ist der richtige Zeitpunkt für einen solchen Evaluationsbericht und für erste Überlegungen, wie man daraus noch Veränderungen ziehen kann, denn das Versammlungsfreiheitsgesetz in der stark überarbeiteten oder neuen Form ist jetzt einige wenige Jahre alt, und deswegen bietet es einen großen Erfahrungshintergrund, auf dem man es beurteilen kann. Es war im Übrigen auch von Anfang an vorgesehen, dass es diese Evaluierung geben soll.

Kollege Dregger hat eben schon klargemacht, dass sich das natürlich immer in Leitplanken bewegt, die uns durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über mehrere Jahrzehnte gegeben sind, dass also der Landesgesetzgeber hier nicht frei ist, mit ein paar Handstreichern mal eben kurz das Gesetz großflächig zu verändern, sondern er sich dabei sehr genau an dem orientieren muss, was tatsächlich verfassungsrechtlich dann auch geboten ist. Dennoch habe ich aber insgesamt bei dem Bericht den Eindruck, dass uns hier sehr zielgerichtet einige kleinere Änderungen vorgeschlagen werden, mit denen wir uns noch weiter auseinandersetzen sollten nach dieser Anhörung, dass im Großen und Ganzen das Versammlungsfreiheitsgesetz in seinem Charakter aber bestätigt wird. Das finde ich erst mal eine ganz wichtige Feststellung: dass wir hier grundsätzlich ein gutes Versammlungsrecht haben, das vor allen Dingen die Versammlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger Berlins schützt und das gleichzeitig der Polizei Berlin und in ihrer Aufgabe auch als Versammlungsbehörde eine klare Grundlage gibt und dass es eher kleinere Dinge gibt, an denen man hier noch mal arbeiten kann, um das nachzu- – Wenn ich jetzt „nachzuschärfen“ sagen würde, könnte es einen falschen Eindruck erwecken, weil es nicht um die Verschärfung des Gesetzes dabei gehen muss, sondern darum, vielleicht an einigen Unklarheiten noch mal zu arbeiten.

Mir persönlich wäre dabei übrigens auch wichtig, dass wir uns noch mal Gedanken darüber machen, wie wir die Position der Versammlungsbehörde da, wo sie mit ihren Entscheidungen vor das Verwaltungsgericht gerät, möglichst noch mal stärken können. Das Wort Kalifat ist eben schon mal gefallen. Ich empfand es als sehr unschön, um es mal vorsichtig auszudrücken – die Polizeipräsidentin hat es damals deutlicher gesagt –, dass der Versuch, die Kalifatsdemo vor der ägyptischen Botschaft, die dann etwas anders an anderem Ort stattgefunden hat, zu untersagen, vor dem Oberverwaltungsgericht damals gescheitert ist. Genau solche Vorkommnisse sind der Anlass dafür, sich noch mal sehr genau anzugucken, wie man einzelne Formulierungen im Rahmen der Verfassungsrechtsprechung noch mal verbessern kann; insoweit erst mal mein Lob für diese Arbeit, die uns hier vorliegt, weil sie eben wie gesagt nur sehr zielgerichtet einzelne Hinweise gibt, wo man da noch mal gucken kann.

Jetzt möchte ich aber, bevor Sie Ihre Statements abgeben und unsere Fragen beantworten, noch einen Punkt kritisch erwähnen. Da gibt es einen ganzen Abschnitt, den ich ehrlich gesagt kaum verstanden habe, und das ist der Abschnitt, in dem Sie sich mit dem sogenannten paläs-

tinasolidarischen Protest auseinandersetzen, weil Sie hier als Zwischenfazit feststellen, dass sich „repressive Tendenzen verstärkt im Versammlungsgeschehen manifestieren“, dass es eine „umfangreiche Verbotspraxis“ gäbe und dass es „kulturalisierende Zuschreibungen gegenüber bestimmten Teilnehmer*innengruppen“ gibt. Das konnte ich ehrlich gesagt kaum im Ansatz überhaupt nachvollziehen, insbesondere, wenn man sich die Zahlen vor Augen führt. Denn hier geht es ja nicht darum, wie Sie in dem Bericht an anderer Stelle schreiben, dass man sich bei den Beschränkungen sehr stark an Straftatbeständen in Form von Meinungsäußerungsdelikten orientiert, sondern hier geht es um sehr handfeste Dinge. Wenn die „Intifada-Revolution“ die angeblich einzige „Solution“ ist, dann ist das aus meiner Sicht ein ganz klarer Aufruf zum Mord, und als solches sehe ich relativ wenig Spielraum für eine Versammlungsbehörde an dieser Stelle zu sagen, das tolerieren wir mal, wir wollen ja nicht so einen repressiven Eindruck hier hinterlassen. Das habe ich nicht ganz verstanden.

Gleiches gilt dafür, dass Sie sagen, dass den Versammlungsmeldungen pauschal unterstellt würde, das es hier zu gewaltverherrlichenden Äußerungen oder Ähnlichem käme oder eine gewisse Gewaltneigung vorherrsche. Dafür möchte ich mal aus der Statistik zitieren, nämlich die Deliktzahlen von Straftaten, die im Zusammenhang mit propalästinensischen Versammlungen in den letzten drei Jahren erfasst wurden; einmal natürlich die Propagandadelikte, dass die im Jahr 2023 9 waren, im Jahr 2024 314 und im Jahr 2025 810. Das ist eine Steigerung, die zwar schon ärgerlich ist, die aber vielleicht noch in Ihre Argumentation reinpassen würde. Aber die tatsächlichen Gewaltdelikte – darunter nicht nur der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, sondern insbesondere auch der tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte – waren im Jahr 2023 vor dem 7. Oktober gerade mal 3, sind dann aber im gesamten Kalenderjahr noch auf 100 angewachsen und im Folgejahr 2024 auf 605 Straftaten gestiegen, immer ungefähr ein Viertel davon tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte. Das ist so schwerwiegend aus meiner Sicht, dass ich hier Kritik an der Praxis, Versammlungen mit Beschränkungen und Auflagen zu versehen, wirklich nicht im Ansatz nachvollziehen kann. Deswegen möchte ich Sie bitten, noch mal zu erklären, wie Sie darauf eigentlich kommen. Ich habe das gelesen und noch mal gelesen; verstanden habe ich es nicht.

Genauso wie auch die dort angesprochene Verbotspraxis: Es hat vom 7. Oktober 2023 bis zum 16. Februar 2026 insgesamt 1 922 Versammlungen vor dem Hintergrund des Nahostkonflikts in Berlin gegeben, die tatsächlich durchgeführt wurden, darunter 1 140 Versammlungen, die einen sogenannten propalästinensischen Hintergrund hatten. Verboten wurden, bevor es zur Durchführung dieser 1 140 Versammlungen kam, gerade mal 25. Von diesen 25 Verboten sind 23 im Kalenderjahr 2023 gewesen, als es wieder eine besondere Situation zu Beginn des Konflikts gab, die man vielleicht auch noch mal anders einordnen muss als die Zeit seitdem. Das heißt, wir haben in den Kalenderjahren 2024 und 2025 und in der Zeit bis zum Februar 2026, für die mir die Zahlen vorliegen, gerade mal 2 Verbote von Versammlungen mit einem propalästinensischen Hintergrund gehabt. Wie Sie vor dem Hintergrund solcher Zahlen darauf kommen, von einer „umfangreichen Verbotspraxis“ zu sprechen, ist mir genauso wie die Stellungnahme zu den Gewaltdelikten völlig schleierhaft. Vielleicht können Sie mir das noch mal erklären. Für mich trübt das ehrlich gesagt den sehr positiven Eindruck, den ich von diesem Evaluierungsbericht habe und den vielen sehr wertvollen Hinweisen, die wir haben, um damit das Versammlungsfreiheitsgesetz weiterentwickeln zu können, uns gleichzeitig aber im Wesentlichen bestätigt zu fühlen in seinen Inhalten; da habe ich ja bei Ihnen auch zustimmendes Nicken zu meinen Ausführungen gesehen. Aber dieser Teil des Berichtes hat mich sehr, ich würde fast sagen, bei der Lektüre verstört.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Matz! – Dann hat die Fraktion Die Linke jetzt die Möglichkeit, den Besprechungspunkt 3 b zu begründen. – Herr Abgeordneter Schrader, bitte, Sie haben das Wort!

Niklas Schrader (LINKE): Danke, Herr Vorsitzender! – Ich habe ein Interesse, dass Sie die Anzuhörenden hier auch noch zu Wort kommen, deswegen versuche ich, mich etwas kürzer zu fassen bei der Begründung des Besprechungspunktes. Ich möchte aber kurz noch mal herleiten, wie es jetzt zu dieser Anhörung kam. Das Versammlungsfreiheitsgesetz ist 2021 geschaffen worden von einer rot-rot-grünen Koalition. Die politische Leitlinie, die es damals gab, war, ein Gesetz zu schaffen zum Schutz von Versammlungen und zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Natürlich haben auch Sicherheitsaspekte eine Rolle gespielt, aber leitend war erst mal der Gedanke, so versammlungsfreundlich wie möglich vorzugehen und dementsprechend Aufgaben für den Staat, der das zu schützen hat, zu formulieren.

Vieles, das ist schon angesprochen worden, war auch nicht unbedingt ganz neu, sondern war sozusagen eine Übernahme von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das hat ja in der Frage nun mal eine sehr deutliche Richtung vorgegeben, nämlich es hat in vielen Entscheidungen festgestellt, dass die Versammlungsgesetze von Bund und Ländern in vielen Fällen eher zu eng und zu repressiv waren. Insofern war das auch etwas, das wir von dort übernommen und umgesetzt haben. Weil es nun aber ein neues Gesetz war und sich natürlich vieles erst mal einspielen muss, weil man auch manches vielleicht nicht unbedingt schon bei der Gesetzgebung auf dem Schirm hat, was sich dann in der Wirklichkeit zeigt, war eben die Idee, die Rechtswirklichkeit durch eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation zu untersuchen und sich dann nach einer gewissen Zeit anzuschauen, ob es Nachbesserungsbedarf gibt. Das liegt nun vor, und ich bin auch erst mal froh darüber, dass dieses Gutachten zu dem Schluss kommt, dass das Gesetz insgesamt funktioniert und in seiner Grundausrichtung erst mal so gut ist, wie es ist.

Natürlich gibt es Nachbesserungs- und Handlungsbedarf, über den man politisch streiten kann, zu dem man verschiedene Meinungen haben kann. Das kommt jetzt in einer Zeit, da die Koalition sich eigentlich nur eins politisch vorgenommen hat, nämlich das Versammlungsfreiheitsgesetz wieder zu verschärfen. Das ist ja nun hier auch deutlich geworden, und das zeigt sich – das fand ich interessant in der Diskussion – in dem, was hier aus der Koalition, insbesondere von der CDU angesprochen wurde. Das sind ja nur Punkte, wo es darum geht, wieder stärker in das Versammlungsrecht einzugreifen, wieder stärker Versammlungen zu beschränken. Hier wurde an keinem einzigen Punkt die Frage gestellt, die aber in dem Gutachten berechtigterweise eine große Rolle spielt, wo es vielleicht Hindernisse bei der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit geben kann; abschreckende Regelungen, die zum Beispiel Versammlungsleitungen oder Anmelderinnen oder Anmelder davon abhalten können, überhaupt erst eine Versammlung anzumelden, weil sie sich Sorgen machen vor bestimmten Folgen, die das haben kann. Auch darüber müssen wir diskutieren, denn wenn wir es ernst nehmen und begrüßen, dass Berlin so eine demonstrationsfreudige Stadt ist, was Ausdruck einer lebendigen Demokratie ist, dann muss man sich natürlich auch darüber Gedanken machen.

Jetzt liegt dieses Gutachten vor. Wie gesagt, man kann die Empfehlungen dort politisch teilen oder auch nicht teilen; zu dem, was jetzt aber an Kommunikation aus der Koalition dazu er-

folgt ist, braucht es, finde ich, hier schon eine Art Nachbereitung. Wenn hier vonseiten des Senats in Person des Staatssekretärs schon vor der Veröffentlichung des Gutachtens eine Kritik geäußert wird, die sich nicht sachlich mit Argumenten auseinandersetzt, sondern dem Gutachten gleich komplett die Wissenschaftlichkeit abspricht und sagt, das sind keine wissenschaftlichen Methoden, die dort angewandt werden, dann finde ich das absolut respektlos und ignorant gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen. Ich finde das respektlos auch gegenüber den Autorinnen und Autoren der Studie. Der Vorwurf zum Beispiel, dass dort die Perspektive der Polizei irgendwie zu kurz oder verzerrt gewesen sei, trifft ja auch einfach nicht zu, denn im Gutachten wird ja gesagt, dass ein Großteil der Interviews, die geführt wurden, natürlich auch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Polizei geführt wurde. Also wenn eine Behörde dort umfassend zu Wort gekommen ist, dann ist es die Polizei. Das, würde ich sagen, ist deutlich geworden.

Dass wir dann hier im Innenausschuss auch noch darüber streiten müssen, wie in der letzten Sitzung, ob die Anzuhörenden hier überhaupt zu Wort kommen und angehört werden, finde ich schon unwürdig, und das finde ich auch einfach ein Stück weit erbärmlich, wenn man sich diesen Argumenten überhaupt nicht hier in einer Ausschusssitzung stellt und sich damit auseinandersetzt und ihnen auch nicht die Gelegenheit gibt, sich gegen die vorab erhobenen Vorwürfe hier öffentlich zu verteidigen. Jetzt ist es doch möglich geworden. Das finde ich gut, das begrüßen wir und insofern freue ich mich jetzt auf eine Diskussion. Ich finde, die langen Vorträge meiner beiden Vorredner aus der Koalition haben schon deutlich gemacht, dass viele Punkte eigentlich für sie schon geklärt sind und wir hier nicht noch viel über das Politische diskutieren müssen. Insofern würde ich empfehlen, eine Überarbeitung des Versammlungsfreiheitsgesetzes nicht nur, aber auch auf Grundlage dieser Studie dann dem nächsten Parlament zu überlassen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Danke, Herr Abgeordneter Schrader! – Zur Begründung des Tagesordnungspunktes 3 c nun die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. – Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch ich möchte zunächst meine Irritation zum Ausdruck bringen. Ich halte es nicht für einen guten Stil, wenn man, noch bevor ein Gutachten öffentlich ist, es vonseiten der Innenverwaltung kommentiert, so wie man das gemacht hat, den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern persönlich schwere methodische Mängel vorwirft, sagt, das sei alles schlicht nicht praktikabel, und dann versucht, qualitative Forschung schlechtzureden, indem man das als Einzelinterviews abtut. Es stimmt, dass diese Studie nicht nur rechtlicher Natur ist, sondern auch sozialwissenschaftlicher Natur. In der Studie steht selbst, dass der sozialwissenschaftliche Aspekt dazu beiträgt, dass die gesetzlichen Vorgaben auch auf die tatsächliche Wahrnehmung und Ausübung der Versammlungsfreiheit hin überprüft werden. Aus meiner Sicht ist das eigentlich genau der Anspruch, den wir an eine wissenschaftliche Studie über Grundrechte stellen müssen, und in diesem Aspekt habe ich diese Kritik nicht nur nicht verstanden, ich halte sie auch nicht für einen besonders guten Stil.

Insgesamt lässt das aber einiges durchscheinen, nämlich dass Grundrechte von diesem Senat nicht immer als etwas Schützenswertes empfunden werden, sondern viel lieber als Gefahr; das haben wir ja an einigen Stellen schon immer wieder erlebt. Ich würde doch mal einfach an der Zielstellung anfangen: Ein Versammlungsfreiheitsgrundrecht ist etwas, das eigentlich

ehrenwert ist zu schützen und bestmöglich der Bevölkerung zu ermöglichen und nicht, wie Herr Dregger es gerade gesagt hat, dazu da, es möglichst weit einzuschränken, so weit, wie es das Bundesverfassungsgericht gerade noch zulässt. Das ist nicht mein Verständnis eines guten Versammlungsfreiheitsgesetzes.

Wir haben an dieser Stelle einige Sachen, die sich die Innenverwaltung durchaus mit in den Aufgabenkatalog aufnehmen könnte. Wir haben Hinweise durch die Sachverständigen, dass Beschränkungen und Auflagen oftmals erst nicht mal 48 Stunden vor der Versammlung erteilt werden. Das macht es durchaus schwierig, sowohl im Rechtsschutz als auch in der Durchführung der Organisation. Es erfolgen teilweise relativ unkontrollierte Datenweitergaben an den Verfassungsschutz, auch das sollte man sich durchaus näher anschauen. Das gilt auch für solche Möglichkeiten, wie dass nicht nur eine Person als Versammlungsanmeldung benannt werden kann, wie es übrigens auch in manch anderen Bundesländern schon Praxis ist.

Und nun spreche ich mal den rosa Elefanten im Raum an, das ist der Begriff der öffentlichen Ordnung. Der Regierende Bürgermeister Kai Wegner hat sich ja auf die Fahnen geschrieben, die öffentliche Ordnung wieder in das Versammlungsfreiheitsgesetz aufzunehmen, mit der abstrusen Begründung, man wolle damit auch Demonstrationen verbieten. Ich halte es an dieser Stelle für symbolpolitischen und sehr gefährlichen Aktionismus, dass man kurz vor der Wahl einfach noch mal zeigen möchte, als Zeichen der Härte Grundrechte einzuschränken. Das halte ich in einem demokratischen Rechtsstaat für nicht besonders hilfreich, vor allem, da selbst diejenigen, die in der Praxis mit diesem Gesetz arbeiten, sich relativ einig sind, dass man diese Regelung eigentlich gar nicht braucht. Eine Begründung entnehme ich dem Gutachten selbst und möchte Sie deshalb hier zitieren. Es geht ja um herrschende Wertvorstellungen in der Gesellschaft.

„Wenn die ‚Öffentliche Ordnung‘ an ‚herrschende‘ Wertvorstellungen einer Mehrheits- und Dominanzgesellschaft gekoppelt wird, läuft dies dem Sinn der Versammlungsfreiheit entgegen, weil dann gerade solche Meinungen eingeschränkt werden, die vom gesellschaftlichen Konsens abweichen – also jene, die Art. 8 GG gerade schützen will.“

Ja, es ist politischer Protest, es ist Widerspruch erlaubt; das ist in einer Demokratie sogar gewünscht. Aber hier sollten wir sehr vorsichtig sein, denn die öffentliche Ordnung, so sehen das zumindest viele Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mittlerweile, ist in einem Versammlungsfreiheitsgesetz kein brauchbarer Tatbestand. Und wir haben doch gerade am 1. Mai genau das positive Gegenbeispiel gesehen. Es ist eben nicht der Kurs der Härte oder der Repression, sondern der Kurs der Deeskalation, der zu Befriedung, zu guten Abläufen von Versammlungen führt. Wer also will, dass Versammlungen friedlich bleiben und die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten wird, der sollte nicht auf Repression setzen, sondern auf Deeskalation.

Lassen Sie es mich sagen, auch wenn das nicht für alle Versammlungen gilt: Ich beobachte schon mit Sorge, dass Versammlungen sowohl in der politischen als auch in der medialen Debatte zunehmend weniger als Grundrecht, sondern als Gefahr gesehen und diskutiert werden. Ich glaube, das ist keine gute Entwicklung, die wir hier nehmen sollten, auch nicht als Gesetzgeber. Deshalb: Lassen Sie uns die Studie an der Stelle ernst nehmen und schauen, wie wir auch in der Hauptstadt weiterhin das liberalste Versammlungsfreiheitsgesetz der Republik mit Leben füllen können! – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Der Senat hat mir bereits bedeutet, zunächst auf die einleitende Stellungnahme zu verzichten und direkt die Anzuhörenden zu Wort kommen lassen zu wollen. Ich weise ferner darauf hin, dass Frau Senatorin Spranger durch einen wichtigen Termin im Roten Rathaus in der Folge gebunden ist, sodass sie maximal bis 12.20 Uhr wird teilnehmen können. Ich bin der Meinung, da sollten wir dann Dispens erteilen, da ja die Polizeipräsidentin und der Leiter der Abteilung III hier sind. Mit Ihrem Einverständnis würde ich das so festhalten. – Herr Abgeordneter Schrader, bitte, Sie haben das Wort!

Niklas Schrader (LINKE): Ist denn der Staatssekretär da, um sie für den Rest der Sitzung zu vertreten? Ich finde schon, dass der Senat hier bei der Diskussion anwesend sein sollte.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Frau Senatorin, bitte, Sie haben das Wort!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Selbstverständlich werde ich bis zum Ende hier bleiben. Dann muss die nächste Veranstaltung warten. Dann ist das so, eh wieder eine Mär erzählt wird, ich würde mich dem entziehen. Der Staatssekretär ist gerade in den Verhandlungen zum Hauptstadtfinanzierungsvertrag, weil es mir wichtig war, hier zu sein. Deshalb macht er das jetzt, und ich bin selbstverständlich hier. Wenn er früher kommen könnte, dann würde er das tun, aber ich will keine Mär hier in irgendeiner Weise zulassen, dass ich mich dem entziehe. Im Gegenteil, ich habe einiges zu sagen!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Senatorin! – Dann verfahren wir so. Ich finde allerdings, dass es eigentlich in einer solchen Situation auch einmal möglich sein müsste, hier etwas liberaler zu verfahren; aber das ist meine persönliche Meinung, die muss niemand teilen.

Dann kommen wir zu unseren Anzuhörenden, und mit Ihrem Einverständnis würde ich Sie einfach in der Reihenfolge der Sitzordnung aufrufen. Ich würde Sie bitten, zunächst die Stellungnahmen mit fünf Minuten vorzunehmen – ich gebe Ihnen dann auch ein Zeichen, wenn das überschritten wird –, damit wir noch genug Zeit für die Debatte haben. In der Antwortrunde haben Sie dann natürlich mehr Gelegenheit, das noch darzustellen. – Herr Prof. Aden, wenn Sie bitte beginnen würden? Sie haben das Wort!

Dr. Hartmut Aden (HWR Berlin): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit, hier einige Aspekte unserer Evaluationsstudie vorzustellen und mit Ihnen zu diskutieren, auch im Namen unseres gesamten Forschungsteams und insbesondere der Kollegin Sabrina Schönrock und von Maren Wegner, mit denen zusammen ich vor allem den rechtlichen Teil bearbeitet habe.

Innenpolitische Gesetzgebungsprojekte werden in Deutschland leider nur sehr selten empirisch evaluiert. Deswegen wissen wir bei vielen Gesetzen, die auf Bundes- und Landesebene gemacht werden, sehr wenig darüber, wie sie eigentlich wirken. Insofern haben wir hier eigentlich einen sehr guten Trendsetter, indem sich Berlin entschlossen hat, dieses Versammlungsfreiheitsgesetz nach fünf Jahren empirisch evaluieren zu lassen, sodass wir in der Tat jetzt doch sehr viel mehr Kenntnisse haben; auch ein Vorreiter, denn so etwas gibt es in anderen Bundesländern tatsächlich bisher nicht, auch nicht dort, wo schon von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes Gebrauch gemacht worden ist. Wir sind jetzt immerhin schon im Jahr 20 nach der Föderalismusreform, mit der die Länder diese Gesetzgebungskompetenz bekommen haben.

Das zentrale Ergebnis unserer Studie – das wurde in der Einleitung schon angesprochen – lässt sich sehr klar zusammenfassen, nämlich: Das Gesetz, das Sie 2021 verabschiedet haben, hat sich in der Praxis im Wesentlichen bewährt. Die grundsätzlichen Reformansätze tragen. Allerdings zeigt die Evaluation auch, dass noch erhebliche Optimierungspotenziale bestehen, insbesondere bei der praktischen Umsetzung und der systematischen Ausgestaltung. Was wir bei der Studie auch sehr bemerkenswert fanden, ist, dass es in vielen Fragen, die wir uns angeschaut haben, einen sehr großen Konsens gab zwischen allen Beteiligten, nämlich auf der einen Seite Polizei und Versammlungsbehörde und auf der anderen Seite die Protestierenden selbst und ihre rechtlichen Vertretungen. Das ist vielleicht auch ein schöner Zwischenerfolg dieses Gesetzes, dass es doch in den Grundfragen in der Wahrnehmung einen sehr großen Konsens gibt.

Ich möchte zu ausgewählten Einzelergebnissen etwas sagen, sage dann gerne nachher auch zu anderen Aspekten mehr. Was wir auch in der Lehre merken – wir machen ja Versammlungsrecht mit den jungen Polizistinnen und Polizisten hier in Berlin –, ist, dass es eine sehr gute Idee war, die langjährigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechungsgrundsätze in das Gesetz zu schreiben. Es war ja früher – Herr Tölle kennt das auch – immer eine große Schwierigkeit, dass man das quasi alles nur aus der Rechtsprechung lehren musste. Es ist jetzt für die Didaktik, aber auch für die Art und Weise, wie die jungen Leute mit dem Versammlungsrecht umgehen können, ein ganz großer Fortschritt, dass das alles explizit im Gesetz verankert ist, was das Bundesverfassungsgericht dort verlangt hat. Das betrifft insbesondere auch das Kooperationsgebot. Da sehen wir allerdings noch Optimierungsbedarf bezüglich der Ausrichtung auf das konkrete Protestanliegen. Selbstverständlich kann auch die polizeiliche Informationsgewinnung ein legitimer Zweck sein, bei solchen Kooperationsgesprächen aber eben nachrangig, damit man sich vorrangig auf den guten Ablauf der Versammlungen konzentrieren kann.

Ein anderer Punkt, wo wir Optimierungsbedarf sehen, ist, dass das Gesetz die Realität moderner Versammlungen bislang nur unzureichend abbildet. Das ist nicht nur ein Problem des Berliner Gesetzes, sondern auch der anderen Landesversammlungsgesetze. Man geht immer noch sehr stark von dem Versammlungsbild der 1950er-Jahre aus, als das alte Bundesversammlungsgesetz gemacht wurde, nämlich, dass es große Versammlungen gibt, die von einzelnen Organisationen oder Personen organisiert werden. Die Realität ist heute eine ganz andere, die meisten größeren Versammlungen werden von breiten Bündnissen organisiert und veranstaltet. Insofern sehen wir bezüglich der Rolle der Leitungspersonen erheblichen Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf und haben dazu auch eine Reihe von Vorschlägen gemacht.

Wir sehen auch Weiterentwicklungsbedarf bei der Bewertung der Gefahrenlagen im Zusammenhang mit Versammlungen. Die sollte und könnte nämlich deutlich transparenter gestaltet werden. Für die Datenverarbeitung in diesem Kontext haben wir bisher im Versammlungsfreiheitsgesetz keine klare und belastbare gesetzliche Grundlage. Auch hier würde ich Ihnen, wenn Sie an das Gesetz rangehen, eine Nachbesserung empfehlen. Wir haben dazu auch Formulierungsvorschläge gemacht.

Nun noch kurz zur Diskussion zur öffentlichen Ordnung; die Argumente wurden ja gerade noch mal sehr intensiv dargelegt, deswegen hier wirklich nur kurz. In der Tat haben Sie ja die Ansätze für die öffentliche Ordnung in § 14 Absatz 2, den wir übrigens aus didaktischen, aber auch aus inhaltlichen Gründen für zu komplex halten. Auch da haben wir Vorschläge gemacht, wie man den auf das verschlanken kann, was wirklich in der Praxis gebraucht wird, und diesen Sonderfall, der nichts mit den rechtsextremen und den Nationalsozialismus verherrlichenden Versammlungen zu tun hat, in einen anderen Absatz zieht. Das wäre aus unserer Sicht eine sehr viel klarere Lösung, wie man auch gerade diesen Anliegen bezüglich der öffentlichen Ordnung gerecht werden könnte.

Davon, den Begriff wieder einzuführen, raten in der Tat ab. Das würde eher zu Rechtsunsicherheit führen, weil der Begriff eben doch sehr weit und interpretationsbedürftig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ja gerade beim alten Versammlungsgesetz des Bundes immer wieder gesagt, den Begriff kann man wegen fehlender Bestimmtheit so nicht anwenden, sondern er muss, wenn überhaupt, sehr stark eingeschränkt angewendet werden. Das heißt, die Rechtsunsicherheit, die durch diesen Begriff erzeugt wird, würde sowohl die Rechtsanwendung durch die Behörden als auch die Planbarkeit für die Versammlungsorganisatorinnen und -organisatoren erschweren. Auch steht eine solche Ausweitung im Spannungsfeld zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die gerade für die Versammlungsfreiheit hohe Anforderungen an die Bestimmtheit und die Rechtfertigung von Eingriffen stellt.

Wenn die öffentliche Meinung – das klang schon in der Diskussion gerade an – gleichsam in Einklang mit der Mehrheitsmeinung der Gesellschaft stehen soll, entsteht ein Widerspruch zu dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, denn das ist ja gerade in einer repräsentativen Demokratie als Minderheitenrecht und als außerparlamentarisches Minderheitenrecht ausgestaltet. Das hat das Bundesverfassungsgericht sehr oft betont. Vor dem Hintergrund würde aus unserer Sicht die Wiedereinführung des Begriffes der öffentlichen Ordnung zu mehr neuen Problemen führen, als sie lösen würde, und wäre aus unserer Sicht entbehrlich. Ich möchte auch nur noch mal darauf hinweisen, weil der Begriff der Unfriedlichkeit gerade in Ihrem Statement vorkam, Herr Dregger, dass unfriedliche Versammlungen natürlich gar nicht von Artikel 8 geschützt sind. Also insofern wären wir dann hier sowieso nicht in diesem Bereich.

Vielleicht abschließend noch kurz zu den Palästina-Protesten: Uns ist es auch wichtig, diese Proteste in einen größeren Kontext zu stellen. Denn was wir beobachten können, wenn wir uns das Versammlungsgeschehen über längere Zeit in Berlin anschauen, was wir jetzt in dieser Studie nicht so intensiv gemacht haben, aber es gibt dazu andere Forschungen, dann kann man doch sehr klar feststellen, dass sich die Protestthemen periodisch weiterentwickeln. Das heißt, jetzt, die letzten zwei Jahre waren es die Palästina-Proteste, davor waren es die Klima-Proteste und noch davor ganz andere Themen. Es ist natürlich eine Herausforderung für Versammlungsbehörde und Polizei, sich immer wieder auf Neues einzustellen. Wenn wir aber vorhin gehört haben: 1. Mai, das kennt man, und das hat man sehr gut im Griff, weil man das

eben schon oft gemacht hat, die Einsatzkonzepte sich bewährt haben –, dann zeigt das aber ja auch, man muss sich, gerade wenn etwas Neues kommt, sehr viel mehr Gedanken machen, um eben die Dinge im Griff zu behalten. Da wäre unsere Empfehlung, auch immer eine ganz alte Erkenntnis aus der Protestforschung mit im Blick zu behalten, letztendlich auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts immer wieder aufgegriffen: Es gibt eben doch eine Wechselwirkung zwischen Protest und Reaktion. Das ist jetzt nichts Neues, was wir hier herausgefunden haben. Das heißt, –

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Prof. Aden! Sie sind etwas über der Zeit!

Dr. Hartmut Aden (HWR Berlin): – Sie müssen bei den Einsatzkonzepten immer auch daran denken, dass Sie natürlich mit den Einsatzkonzepten möglicherweise eben auch Reaktionen hervorrufen. Aber wem sage ich das? Hier sitzen die Profis im Raum, wie Herr Seifert, die natürlich wissen, dass es so ist. Insofern denke ich, darauf muss man gerade bei diesen Palästina-themen achten. Dass es möglicherweise jetzt schon friedlicher geworden ist, hängt auch damit zusammen. Das heißt, es gibt so einen wechselseitigen Gewöhnungsprozess.

Vielleicht abschließend für diejenigen, die sich noch weiter mit unserer Studie auseinandersetzen wollen: Am nächsten Dienstag, den 12. Mai, um 17 Uhr machen wir eine öffentliche Veranstaltung bei uns an der HWR. Sie sind herzlich eingeladen, und gerne dann mehr auf Nachfrage!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Prof. Aden! – Dann Frau Prof. Hunold, bitte, Sie haben das Wort! Bitte denken Sie an die fünf Minuten!

Dr. Daniela Hunold (HWR Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren! Ich möchte in meinem Statement ganz konkret ein paar Worte zu der in der Öffentlichkeit geübten Kritik an der Wissenschaftlichkeit unserer Studie sagen. Ich möchte erst mal einordnen, was diese Studie eigentlich leistet und was den methodischen Zugang dieser Studie betrifft, denn das ist ziemlich zentral dafür zu verstehen, was diese Studie kann und was sie nicht kann. Denn es ist in der Regel so, dass eine Studie nicht immer alles kann, sondern ganz bestimmte Punkte hervorhebt.

Im Mittelpunkt des Evaluationsdesigns standen die Identifizierung von Umsetzungsproblemen, Unklarheiten und praktischen Herausforderungen in der Anwendungspraxis des Gesetzes sowie etwaige Abweichungen von den gesetzgeberischen Zielen oder von relevanten Vorgaben der verfassungs- sowie verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie Erkenntnissen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur. Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, wie die Akzeptanz ausfällt, die Praktikabilität und die Rechtsklarheit des Gesetzes auf allen Seiten der Beteiligten, die an solchen Protestgeschehen mitwirken. Unsere Studie basiert auf einem qualitativen Forschungsdesign, bestehend aus Interviews, teilnehmender Beobachtung realer Versammlungen und der Analyse von Fallakten der Versammlungsbehörde.

Entscheidend hierbei ist, dass wir uns, wie auch im Abschlussbericht beschrieben, bei der Auswahl der zu betrachtenden Fälle bewusst auf konfliktträchtige und nicht auf friedliche Versammlungen konzentriert haben, die natürlich in Berlin tagtäglich überwiegen, weil sich gesetzliche Regelungen nicht im reibungslosen Alltag bewähren, sondern im Konfliktfall. In konfliktträchtigen Versammlungen wird sichtbar, wo gesetzliche Regelungen unklar sind, wo

unterschiedliche Erwartungen aufeinandertreffen und wo Anpassungsbedarf besteht. Unsere Evaluation macht diese Reibungen analytisch sichtbar. Das ist eine ganz wichtige Grundlage für die weitere politische Diskussion.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Wir haben uns bewusst nicht auf offizielle normative Positionen von Institutionen beschränkt, sondern die konkrete Vollzugspraxis über verschiedene Hierarchieebenen hinweg untersucht. Denn gerade hier wird sichtbar, wie Entscheidungen tatsächlich zustande kommen, wie Ermessensspielräume genutzt werden und wo Spannungen entstehen. Wir analysieren also nicht, was Institutionen sagen, sondern was in der Praxis passiert.

Weiterhin möchte ich einen Punkt aufgreifen, der in der Presse missverständlich dargestellt wurde. Die Studie basiert nicht auf einzelnen Zitaten. Hinter dem Bericht steht eine systematische qualitative Inhaltsanalyse, in der wiederkehrende Muster über verschiedene Datenquellen hinweg rekonstruiert wurden. Zitate dienen lediglich als Ankerbeispiele; das, was Sie in dem Bericht lesen an Zitaten, sind also Ankerbeispiele für die Grundlage der Analyse. Das, was Sie sehen, ist nicht alles an Material, das wir ausgewertet haben. Die Interviewanalyse basiert also nicht auf Einzelmeinungen, wie behauptet wird, sondern auf erkennbaren Deutungsmustern, die sich bei den unterschiedlichen in den Blick genommenen Akteursgruppen zeigen.

Ein zentraler Befund hiernach ist: Das Gesetz wirkt nicht automatisch, sondern wird in der Praxis durch organisationale Routinen, Deutungsmuster und Interaktionen geprägt. Eine gesetzliche Norm ist ein geschriebener Text; sie muss erst mal in die Praxis übersetzt werden, und das ist das Interessante, was man sich angucken muss. Das bedeutet, Recht entfaltet seine Wirkung erst im Vollzug.

Ein weiterer zentraler Punkt, den ich gerne ansprechen möchte, ist die Dynamik des Protestgeschehens in Berlin. Berlin ist geprägt durch eine hohe Anzahl von Protesten und Versammlungen und sich schnell wandelnden Themen. Unsere Studie zeigt sehr deutlich: Neue Protestformen führen zunächst zu Unsicherheiten auf allen Seiten – bei Polizei, Verwaltung und auch bei den Protestierenden. Diese Unsicherheiten sind kein Ausnahmefall, sondern sie sind die Regel, wenn Protestformen neu sind. Gleichzeitig beobachten wir Lernprozesse. Durch wiederholte Interaktionen und idealerweise Kooperation auf Augenhöhe entwickeln sich häufig stabilere und kooperative Umgangsformen. Das sehen wir auch bei den aktuellen Protestformen, über die wir auch gerade schon gesprochen haben. Und ja, das heißt, ein stetiger Umgang miteinander erleichtert natürlich die Handlungssicherheit.

Zum Schluss: Was aus einer Gesetzesevaluation folgt, hängt wesentlich davon ab, welche Fragen gestellt werden und welcher methodische Zugang gewährt wird. Unsere Studie ist eine wirkungsbezogene empirische Evaluation. Sie liefert Erkenntnisse darüber, wie das Gesetz angewendet wird, welche Effekte es hat und wo Probleme im Vollzug liegen. Diese Erkenntnisse sind notwendig, weil Gesetzgebung unter Bedingungen von Unsicherheit erfolgt. Dafür braucht man natürlich irgendwie gesichertes Wissen, um diese Unsicherheiten zu bearbeiten. Die Studie zeigt also nicht, was politisch gewollt sein sollte; sie zeigt, wie Praxis derzeit unter den geltenden gesetzlichen Regelungen funktioniert. Wir machen also ein Angebot für eine sachliche Debatte über die Weiterentwicklung des Versammlungsrechts auf Grundlage dieser empirischen Erkenntnisse.

Ich möchte ganz kurz noch methodisch darauf eingehen, was wir zu den propalästinensischen Protesten geschrieben haben. Ich kann mir vorstellen, dass es erst mal bei einigen irritierend anmutet. Wir haben natürlich auf Basis der empirischen Analysen aus verschiedenen Datenquellen diese Erkenntnisse so formuliert, weil das, was wir beobachtet haben, das, was wir in den Interviews gemeldet bekommen haben, ist, dass es gewisse Stereotype gibt. Die Polizei braucht natürlich ein gewisses Erfahrungswissen, das sie anwenden kann, aber dieses Erfahrungswissen führt manchmal eben auch dazu, schon im Vorhinein etwas als gefährlicher zu betrachten, als es vielleicht am Ende tatsächlich ist, womit ich bestimmte Umstände hier nicht kleinreden möchte. Auch der Umstand, dass die tätlichen Angriffe gestiegen sind – das wird sicherlich so sein, aber auch auf diese Zahlen müsste man noch mal genauer gucken, weil gerade diese Zahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht besonders valide sind.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Prof. Hunold! – Dann bitte, Herr Tölle, Sie haben das Wort!

Oliver Tölle (Rechtsanwalt): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! – Ich sehe Ihre Studie sehr kritisch, zunächst mal aus dem Punkte heraus: Es ist nicht ganz klar, welches Evaluationsmaterial zugrunde gelegen hat und ob wir in der kurzen Zeit zwischen der Geltung des VersFG und jetzt überhaupt die geeigneten Fälle, also das geeignete Evaluationsmaterial hatten, um eine generelle Aussage treffen zu können. Das muss noch mal hinterfragt werden, denn auch als ehemaliger Polizeibeamter sehe ich relativ wenige polizeiliche Standpunkte und Handlungsnotwendigkeiten, die hier eingeflossen sind. Das deckt sich eigentlich auch nicht mit dem, was landläufig aus der Polizei heraus an Bedarfen zu hören ist.

Ich habe schon 2021 gesagt, dass das VersFG in seiner Form für Berlin kaum passt. Ich habe nach wie vor diese großen Bedenken, denn eine Regelung aus Schleswig-Holstein, aus einem ganz anderen Land hierher zu übertragen, ist riskant. Ob sie sich wirklich bewährt? Die Frage ist noch offen. Diese Ereignisse hatten wir noch nicht. Ich werde mich deswegen in dem Gutachten darauf beschränken, jetzt auch in der Kurzdarstellung einen kleinen Abriss zu geben von Dingen, die mir so an Einzelfallregelungen aufgefallen sind, und mich dann noch mal der öffentlichen Ordnung zuwenden.

Zunächst mal: Die Feststellung, dass der Versammlungsbegriff schwammig und schwer auszulegen ist, kennen wir, anerkennt auch das Gutachten, wird sich aber wohl nicht ändern lassen, weil es sich schlichtweg aus der hohen Gestaltungs- und Typenfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht nun mal normiert, ableiten lässt. Das heißt, wir werden immer Schwierigkeiten haben zu beurteilen: Ist das eine Versammlung oder ist es keine Versammlung, eine Umgehung?

Dann: Nicht geschlossen sind die enormen Schutzlücken, die aufgerissen sind dadurch, dass aus bestimmten Bereichen – Vermummungs-, Uniform- und Schutzausrüstungsverbot – die sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel herausgestrichen worden sind. Die im Gutachten angesprochene Analogie, Anwendung des Bundesversammlungsgesetzes, ist nach einer Entscheidung des Kammergerichts aus dem Februar dieses Jahres nicht mehr möglich. Das Kammergericht hat klipp und klar gesagt, das geht nicht. Wir müssen also hier unbedingt ein Veranstaltungsschutzgesetz schaffen, sonst sind wir da blank.

Fragen der Leitung: Da erkennt die Evaluation richtig, dass § 7 Absatz 4, das Ausschlussrecht des Versammlungsleiters, eine Sackgasse, weil nicht praktikabel ist. Vollkommen korrekt wird hier gesagt, das kann sich nur in einem Vorschlagsrecht erschöpfen. Wir haben ja damit auch in einem Fall schon bittere Erfahrungen gemacht, als ein jüdischer Journalist ausgeschlossen wurde und 200 Meter hinter der Versammlung laufen musste.

Was die Vermummungs- und Schutzsicherungsverbote betrifft, bleibe ich bei meiner kritischen Meinung, ob die Verwaltungsakzessorietät bei Großlagen, wie wir sie hier haben, weiter durchgreift, ob das beweissicher überhaupt feststellbar ist. – Die Anwesenheit der Polizei soll präzisiert werden. Da muss man aber sehen, wenn die Polizei zur Aufklärung von Straftaten oder zur Strafrechtspflege in einer Versammlung anwesend ist, dann ist sie das auf der Grundlage der StPO, und die ist schlichtweg der Regelung durch das Versammlungsgesetz entzogen.

Traurig fand ich, dass man nicht mit dieser unmöglichen Regelung, dieser Dreierstufung des gefährlichen Gegenstandes mal Schluss gemacht hat. Da sind wir einzigartig. Ich weiß auch nicht, was diese Regelung soll. Es reicht eigentlich aus, den gefährlichen Gegenstand so hinzustellen, dass er Gebrauchsabsicht und konkrete Eignung aufweisen muss und nicht noch ein extra Verbot, um in eine Strafnorm zu münden. Das kommt auch dem Gefährdungspotenzial nicht nach.

Kernpunkt ist nach wie vor für mich die Frage der öffentlichen Ordnung. Die öffentliche Ordnung brauchen wir aus meiner Sicht, weil immer wieder Lagen und Phänomene auftreten werden, die wir so nicht lösen können, weil sie neu sind. Wir haben keine Perspektive, keine Kenntnis gehabt von der, in Anführungszeichen, Flüchtlingskrise im Jahr 2015. Wir wussten nicht, was auf uns zukommt, als die Ukraine angegriffen wurde. Wir haben jetzt ebenfalls wieder völlig neue Lagen und müssen erkennen, dass wir an verschiedenen Stellen einfach nicht handlungsfähig sind, wenn wir nicht eine Art Generalklausel haben. Beispiel: der schon zitierte Autokorso; das von Herrn Dregger angeführte Beispiel Sürücü. Wir hatten das Phänomen Flaggen-, Fahnenverbote am 8. und 9. Mai im Jahr 2022. Da gab es eine Klage mit, wie ich meine, hoher Erfolgsaussicht, die aber dann zurückgenommen worden ist, weil sich die Regierungsverhältnisse geändert haben. Auch da waren wir relativ hilflos, dagegen vorgehen zu können. Wir haben jetzt das Phänomen der gezeigten Galgen bei einigen Palästinenserdemonstrationen. Ich habe ganz große Zweifel, will da nicht in eine einzelne juristische Diskussion einsteigen, aber unter § 14 Absatz 2 Satz 2 lässt sich das nicht subsumieren, weil das keine aktive Gewaltdarstellung ist. Wie wir das wegbekommen wollen, wie wir da etwas machen wollen, weiß ich nicht.

Die öffentliche Ordnung ist ja durch das Bundesverfassungsgericht klar umrissen. Wir sind Jahrzehnte damit ausgekommen. Es geht nicht um Meinungsverbote oder darum, Meinungen wegzukriegen, sondern es geht nur um die Art und Weise der Präsentation; mehr ist das ja auch nicht. Natürlich darf ich gegen die Todesstrafe in Israel, diese Regelung dort demonstrieren. Selbstverständlich ist es möglich, das auf die Straße zu bringen, aber vielleicht nicht in Formen, wo man tatsächlich sagt, das ist der Allgemeinheit nicht mehr zuzumuten. Und in diesem Phänomen jetzt pauschal, wie es das Gutachten leider tut, auf die Zivilgesellschaft zu verweisen – das kann die Zivilgesellschaft nicht lösen. Wie soll denn das funktionieren? Da präsentiert jemand so etwas, und sie kann es nicht lösen. Deswegen brauchen wir so eine Generalklausel wie die öffentliche Ordnung. Sie ist in ihrer Kontur hinreichend bestimmt. Letzt-

endlich ist ja der Grund für die Einschränkung durch das Bundesverfassungsgericht und die Kritik eine gewisse Konturlosigkeit; die hat aber jede Generalklausel, muss sie auch haben, sonst wäre sie keine Generalklausel. Das wird ja jetzt nicht besser, wenn man die Originaldefinition der öffentlichen Ordnung in ein Gesetz übernimmt und das aufschreibt. Das wird nämlich dann genauso zurückgestuft, und wir ändern qualitativ überhaupt nichts.

Deswegen kann ich mich in diesem Punkt nur der Forderung von Herrn Dregger anschließen, dass man die öffentliche Ordnung wieder ins Versammlungsrecht aufnimmt. Sie ist hinreichend durch die Rechtsprechung kontrolliert. Wir haben in der Vergangenheit auch bewiesen, dass damit keine großen Unrechtsversuche gemacht worden sind. Niemand – noch mal deutlich – will ja inhaltlich mit dieser Sache etwas machen; vielleicht etwas populistische Äußerungen: Damit kann man Versammlungen verbieten und gut –, aber das funktioniert nicht. Es funktioniert in der Rechtsprechung nicht. Wir haben das doch, als die rechtsextremistischen Versammlungen Anfang des Millenniums aufkamen, erlebt. Da haben wir doch deutlich gesehen, dass wir uns auch mit der öffentlichen Ordnung die Zähne daran ausgebissen haben, diese Versammlungen von der Straße zu bekommen. Das hat nicht funktioniert, hat mit der Rechtsprechung überhaupt nicht funktioniert und wird auch weiter nicht funktionieren. – So viel zum Thema inhaltliche Meinungsbeschränkungen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Herr Tölle, Sie sind jetzt auch schon ein bisschen über die Zeit! Es besteht ja nachher noch Mal die Möglichkeit, das auszuführen.

Oliver Tölle (Rechtsanwalt): Ich wäre jetzt auch so am Ende! Sie würgen mich also nicht ab, sondern ich entleibe mich insoweit selbst. – Danke!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Das ist nun nicht nötig, aber vielen Dank! – Dann können wir jetzt in die Debatte eintreten. Zunächst möchte der Senat Stellung nehmen. – Frau Innensenatorin!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Selbstverständlich! Wir haben ja gesagt, dass selbstverständlich die Anzuhörenden als Erste drankommen, aber ich möchte auch gemeinsam mit der Polizeipräsidentin dazu noch mal etwas sagen.

Zunächst einmal das Erfreuliche: Erst mal herzlichen Dank an die Verfasserinnen und Verfasser! Der Bericht bewertet ja das Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz insgesamt positiv. Das haben Sie hier auch noch mal deutlich gesagt. Wir haben ja den 1. Mai, den wir vorhin besprochen haben, bereits jedes Mal nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz entsprechend gemacht, und eins muss ich natürlich sagen: Jeder 1. Mai ist anders. Nicht jeder 1. Mai ist gleich, sondern jeder 1. Mai muss strukturiert vorgeplant werden, und deshalb dazu auch noch mal den Gegenpart.

Besonders hervorgehoben werden die Reduktion der Strafbestände im Versammlungsfreiheitsgesetz im Vergleich zur vorhergehenden Rechtslage – das haben Sie getan – und die Einführung der Verpflichtung der Versammlungsbehörde, Ort, Zeit und Thema angezeigter Versammlungen zu veröffentlichen. Völlig richtig! Das belegt nochmals: Die Versammlungsfreiheit wurde bei der Novellierung großgeschrieben, und das wird auch wahrgenommen.

Der Bericht enthält darüber hinaus Hinweise und Vorschläge für die Vollzugspraxis sowie für mögliche Anpassungen des Gesetzes. Einige der Hinweise erscheinen auch aus unserer Sicht nachvollziehbar und könnten zu einer Qualitätssteigerung der polizeilichen Arbeit im Versammlungskontext beitragen. Ein wichtiger Punkt ist die Verbesserung der Datenerhebung – es wurde ganz kurz angesprochen – im Zusammenhang mit versammlungsbehördlichen Maßnahmen wie Untersagungen oder Beschränkungen. Hier handeln wir bereits. Die Polizei plant die erforderlichen technischen Umstellungen für eine verbesserte und einheitliche Erhebung, Speicherung und natürlich Recherchierbarkeit solcher Maßnahmen.

An anderen Stellen muss ich jedoch deutlich widersprechen. Das betrifft insbesondere den an mehreren Stellen erhobenen Vorwurf, die Polizei räume im Umgang mit Versammlungen der Gefahrenabwehr einen zu großen Stellenwert ein und vernachlässige dabei den gebotenen Schutz von Versammlungen. Dies konstruiert einen Gegensatz, der in der Praxis nicht existiert. Im Gegenteil, Gefahrenabwehr ist die Voraussetzung für den Schutz der Versammlung. Nur wenn Gefahren minimiert werden, können Grundrechte sicher ausgeübt werden. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, es wurde hier mehrfach zitiert, aus Artikel 8 des Grundgesetzes gilt zudem nicht schrankenlos. Die Rechtspositionen aller Betroffenen müssen durch Abwägung ihrer jeweilig berührten und durchaus auch mal in Konkurrenz stehenden Grundrechte in einen angemessenen verfassungskonformen Ausgleich gebracht werden. Der Bericht scheint diesen verfassungsrechtlichen Rahmen auszublenden, wenn er die Einschränkung der Versammlungsfreiheit aus Gründen der Gefahrenabwehr bereits vom Ausgangspunkt her kritisch sieht.

In mehreren weiteren Punkten sind die Ausführungen des Berichts nicht nachvollziehbar. Dies betrifft beispielsweise die Behauptung, die Polizei lasse sich im Umgang mit Versammlungen von einem vorgefertigten Freund-Feind-Schema – auf Seite 144 nachzulesen – oder festgefügten Feindbild – auf Seite 108 nachzulesen – leiten. Diesen Generalverdacht weise ich hier ausdrücklich zurück. Das darf ich an der Stelle sehr klar sagen. Als Beleg hierfür, auch das wurde gesagt, interpretiert der Bericht jeweils eine einzelne Äußerung eines Interviewpartners. Sie haben ja vorhin gesagt, das stimmt so nicht. Warum haben Sie es dann nicht reingeschrieben, wenn Sie auf vermeintlich breitere Daten zurückgegriffen haben? – Das haben Sie so nicht formuliert. Sie haben sich auf eine einzige Meinung gestützt. Mir ist nicht klar, wie Sie von solchen einzelnen, nicht hinterfragten oder anderweitig gegengeprüften Äußerungen undifferenziert auf die behaupteten strukturellen Defizite bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung schließen können. Diese Frage möchte ich gerne beantwortet haben. Solche Verallgemeinerungen sind weder repräsentativ noch geeignet, fundierte Gesetzesänderungen darauf zu stützen, denn Sie sollten uns Vorschläge machen. Hier hätte ich mir eine etwas differenziertere wissenschaftliche Analyse gewünscht.

Die Forschenden greifen, der Forschungsskizze folgend, bewusst herausfordernde – und das haben Sie auch noch mal gesagt – Versammlungslagen auf und beziehen sich in ihren Schlussfolgerungen teilweise, wie gesagt, ausschließlich auf einzelne Interviewaussagen. Das so gezeichnete Bild ist mit Blick auf die vielen störungsfreien und geschützten Versammlungen nicht repräsentativ und daher auch wenig geeignet, verallgemeinerbare Schlüsse mit Blick auf etwaige Reformen des Gesetzes zu ziehen. Wir haben vorhin schon gesagt, wir haben 7 000 Veranstaltungen; so viele Demonstrationen hat kein anderes Bundesland, und deshalb finde ich wie Sie damit umgegangen sind nicht repräsentativ. Das bedeutet, dass wir in dem Evaluationsbericht enthaltene Aussagen natürlich genau betrachten und richtig einordnen müssen. Deswegen werden wir den Bericht auch weiterhin selbstverständlich sorgfältig auswerten und belastbare Verbesserungsvorschläge auch umsetzen. Aber einigem, was Sie gesagt haben, widerspreche ich sehr vehement. – Danke schön! – Und, Herr Vorsitzender, wenn es geht, bitte die Polizeipräsidentin!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Senatorin! So machen wir das. – Frau Polizeipräsidentin, bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Barbara Slowik Meisel (Polizeipräsidentin): Herzlichen Dank! – Nur zur Erklärung: Ich habe auch den kommissarischen Leiter der Landespolizeidirektion in der Verantwortung für die Versammlungsbehörde sowie den Einsatz der Vollzugskräfte, aber auch ziviler Kräfte beim Versammlungsgeschehen mitgebracht. – Und gleich angemerkt, Herr Prof. Aden, die Versammlungsbehörde ist Teil der Polizei Berlin. Es klang bei Ihnen am Anfang noch mal etwas anders; ich wollte das nur noch mal klarstellen: Sie ist Teil der Polizei Berlin.

Auch wir begrüßen natürlich, dass das Versammlungsfreiheitsgesetz wissenschaftlich und auch kritisch evaluiert wird. Wir nehmen das sehr ernst, und wir selbst setzen uns mit jedem Einsatz in Einsatznachbesprechungen kritisch auseinander und haben Kolleginnen und Kollegen, die unsere Einsatzanordnungen ständig selbstkritisch hinterfragen. Das gehört zur Kultur in der Polizei. Das war zu Coronazeiten manchmal gar nicht einfach, das ist auch bei anderen Versammlungslagen gar nicht so einfach, denn unsere Kolleginnen und Kollegen sind häufig auch extrem kritisch.

Wir haben einige Kritikpunkte bereits vor der Veröffentlichung des Berichts aufgegriffen. Es ging Ihnen um eine gewisse Kritik an der unzureichenden Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit polizeilicher Maßnahmen bei wiederkehrenden Versammlungslagen. Seit Längerem gibt es Protestformen – das haben Sie angesprochen: Klima hatten wir, Corona hatten wir davor, wir haben jetzt propalästinensische Protestformen –, die sich stets wiederholen. Da war es auch uns als Behördenleitung ein hohes und großes Interesse, als Behörde und Polizeiführung stets eine einheitliche Umsetzung unserer Leitlinie zu implementieren. Das ist bei 18 000 bis 19 000 Vollzugspolizisten kein ganz einfaches Geschäft, aber deswegen arbeiten wir schon seit Längerem mit übergeordneten Einsatzanordnungen, die Leitlinien und taktische Maßnahmen festlegen. Auch das ist schwierig, denn unsere Lage ist immer wieder dynamisch, es verändert sich jeden Tag. Es gibt neue Formate, es gibt neue Skandierungen, die müssen rechtlich bewertet werden. Das ist ständiges Geschäft und wird ständig in diese Einsatzanordnung aufgenommen, stadtweit. Darüber hinaus gibt es wöchentliche Austausch der Polizeiführenden, damit die Handhabung standardisiert und vereinheitlicht wird. Das setzen wir alles bereits praktisch um.

Zu den Kooperationsgesprächen: Auch hier gibt es schon jetzt eine Mustervorlage für Kooperationsgespräche mit standardisierten Angaben. Den Vorschlag eines einheitlichen Gesprächsleitfadens begrüßen wir, wir sind bereits bei der Erstellung. Da möchte ich aber auch noch mal im Hinblick auf Ihr Statement, Herr Prof. Aden, sagen: Kooperationsgespräche – und das ist so oft bei uns in der Morgenlage Thema – dienen immer zunächst dazu, den Versammlungszweck maximal umzusetzen. Es mag sein, dass der eine oder andere Kollege, der in einem bestimmten Bereich für sich Dinge verantwortet, stets hochprofessionell, aber das vielleicht nicht immer in der Gesamtheit so wahrnehmen kann. Aber bei uns an den Tischen in der Polizeiführung geht es immer darum, wie wir den Versammlungszweck maximal gewährleisten können, aber auch die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und vielleicht auch des Gegenprotestes. Wir haben eine polarisierte Gesellschaft, die, denke ich, deutlich stärker zu Gewalt neigt, und da braucht es dann eben auch manchmal Maßnahmen, die vielleicht doch für den Versammlungsanzeigenden etwas schwieriger sind. Aber sie dienen meist der Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden.

Warum kommen wir oft so spät dann doch noch mal? – So ein Kooperationsgespräch ist kein Vertragsschluss – wir handeln einen Vertrag aus, unterschrieben, gestempelt, abgeheftet –, sondern wir haben, häufig auch für die Kollegen sehr belastend, bis zur letzten Sekunde noch dynamische Veränderungen. Wir bekommen über unsere OSINT-Recherchen mit, dass wir radikale Mobilisierungen haben, wir bekommen mit, dass es Gegenveranstaltungen gibt, vielleicht auch gewaltbereite. All das verändert ständig die Situation und führt womöglich auch zu Beschränkungen und zu Begrenzungen. Deswegen ist es, bei aller wirklich großen Wertschätzung für Wissenschaft, manchmal vielleicht etwas weit von unserer Praxis weg, die wir in Berlin haben, die wirklich enorm dynamisch ist, die auch andere Kolleginnen und Kollegen im Bundesgebiet, mit denen ich mich unterhalte, so weniger kennen.

Hinsichtlich anderer Vorschläge haben wir durchaus fachliche Bedenken; viele sind schon angekommen, die will ich gar nicht mehr wiederholen, insbesondere aber Forderungen nach weiterer Formalisierung und Einengung polizeilicher Handlungsspielräume. Frau Prof. Hunold, ich gehe da auch nicht mit Ihnen d'accord, dass Regelungen sich nicht im Alltag, sondern bei speziell zugespitzten Versammlungslagen beweisen. Das halte ich so nicht für zutreffend, denn sonst laufe ich Gefahr, dass ich die breite Masse von 7 000 Versammlungen bürokratisiere durch bürokratische Maßnahmen, in der Hoffnung, die schwierigen Versammlungslagen regeln zu können. Ich glaube, wenn wir etwas wissen, dann ist es eben – genau, wir stellen uns jeden Tag auf Neues ein, Herr Prof. Aden –: Wir werden es nie schaffen, irgendwelche Regelungs-, Dokumentations-, Mitteilungspflichten, was auch immer, so vorzusehen, dass schwierige Versammlungslagen größerer Art abschließend geregelt werden. Das ist einfach nicht der Fall. Aber ich bürokratisiere womöglich den ganz großen Teil der Versammlungen, die jetzt auch bei Ihnen überhaupt nicht im Blick waren.

Vielleicht noch ein Letztes: die starke Relativierung der Rolle der Versammlungsleitung. Auch da nur der Hinweis, auch das birgt eine Gefahr, denn meist dient die Abstimmung mit dem Versammlungsleiter der Sicherung und der Versammlungsfreiheit, dem Schutz der Versammlungsfreiheit, weil wir in Abstimmung mit einem Versammlungsleiter zu den möglichst mildesten Mitteln kommen können. Wenn bei einer Versammlung Straftaten begangen werden, wenn Übergriffe drohen, dann können wir eben mit einer Person eine andere Route besprechen. Ein Versammlungsleiter kann manchmal überzeugend auf seine Versammlung einwirken, bestimmte Kennzeichen herunter zu nehmen oder bestimmte Straftaten eben nicht

mehr zu begehen. Das ist überaus hilfreich, um Versammlungen dann auch gut zu Ende zu bringen. – Dabei will ich es mit Blick auf die Zeit bewenden lassen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Polizeipräsidentin! – Ich habe jetzt fünf Wortmeldungen, und danach möchten wir natürlich die Anzuhörenden noch einmal zu Wort kommen lassen. Um 12.30 Uhr ist hier Schluss mit der Sitzung. Es wäre vielleicht gut, wenn sich alle auf zwei Minuten beschränken könnten, damit wir die Anzuhörenden noch einmal zu Wort kommen lassen können. – Herr Abgeordneter Schlüsselburg, Sie haben das Wort!

Sebastian Schlüsselburg (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Dann werde ich ganz schnell reden, damit wir die wesentlichen Fragen stellen können, die mich auch als einen der Gesetzesautoren interessieren; das war ja damals ein echtes Parlamentsgesetz. Eine kleine Vorbemerkung noch: Wir haben hier immer das quantitative Moment der 7 000, manchmal mehr, manchmal weniger Versammlung adressiert. Ich möchte das um eine qualitative Seite, die zur selben Medaille dazugehört, ergänzen. Wir haben hier nicht nur das Versammlungsfreiheitsgesetz des Bundeslandes Berlin vor der Flinte, sondern auch automatisch das der Bundeshauptstadt mit Ausnahme der Bereiche, wo der befriedete Bezirk für die Verfassungsorgane des Bundes adressiert ist. Dieses Gesetz wurde circa sechs Monate nach dem sogenannten Sturm auf den Reichstag erlassen, auf dem Höhepunkt der Proteste im Zusammenhang mit der Coronapandemie. Wir haben den Rücken damals gerade gemacht und haben gesagt, gerade weil es auf Bundesebene so gut wie keine im Grundgesetz vorgesehenen direktdemokratischen Elemente gibt, verbleibt den Bürgerinnen und Bürgern für die Artikulation ihrer politischen Inhalte und ihrer Kritik in der Bundeshauptstadt, wenn und soweit der Bund adressiert ist, nur das Instrument der Versammlungsfreiheit. Deswegen war es uns so wichtig, den Leitgedanken „Im Zweifel für die Versammlungsfreiheit“ hier gesetzgeberisch durchzutragen, natürlich auf der Grundlage des Musterentwurfs für ein Versammlungsgesetz von Wolfgang Hoffmann-Riem, natürlich auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Gesetzes und der danach ergangenen Verfassungsgerichtsrechtsprechung.

Jetzt zu meinen Fragen; die erste Frage betrifft den Aspekt der Versammlungsleitung. Herr Prof. Aden, vielleicht könnten Sie noch mal kurz sagen, warum Sie der Auffassung sind, dass das hier nicht versammlungsrechtsformoffen ist. Wir haben damals in § 6 Absatz 3 geregelt: „Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, kann die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.“ Wir haben auf der anderen Seite aber oben im Absatz 1 gesagt, Grundsatz ist, wer eine Versammlung veranstaltet, leitet sie auch. Damit haben wir eigentlich die Flashmob-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts adressieren und einen Kompromiss finden wollen, damit die Versammlungsbehörde im Vorfeld der Versammlung überwiegend einen Ansprechpartner hat und die Polizei bei der Durchführung von Versammlungen nach Möglichkeit auch. Wenn Sie da eine Unschärfe sehen, würde ich das gerne noch mal ausgeführt haben.

Eine weitere Frage, die ich habe, betrifft die Erlaubnisfreiheit, § 13 VersFG. Das hat ja auch eine Konzentrations- und Servicefunktion, wenn man so will. Früher hat man Versammlungen durchgeführt und musste dann noch eine Sondernutzungserlaubnis haben vom Straßen- und Grünflächenamt oder von irgendeiner anderen zuständigen Bezirksbehörde. Heute konzentriert sich das bei der Verwaltung. Da wäre die Frage an die Verwaltung: Hat sich das aus Ihrer Sicht bewährt? – Dieselbe Frage geht auch an die Studienautoren.

Dann zu § 14, das ist ja hier schon oft adressiert worden. Die erste Frage ist: Wir haben versucht, an der Stelle ein Stück weit mutig zu sein und haben zum Beispiel in § 14 Absatz 2 die Nummer 4, also das Aufweisen von möglicherweise erkennbaren Bezugnahmen auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen, die sich sozusagen den Inhalt zu eigen machen und die Voraussetzung der Nummer 1 erfüllen, also den Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit. Mir nicht bekannt, dass es einen Anwendungsfall dieser Norm gab. Dazu können vielleicht beide, Senat und Anzuhörende, noch mal etwas sagen, denn als Gesetzgeber haben wir natürlich Konstellationen im Blick gehabt. Bisher war es nicht notwendig, § 14 Absatz 1, die öffentliche Sicherheit, hat komplett durchgetragen, aber da würde mich Ihre Einschätzung noch mal kurz interessieren.

Der allerletzte Punkt, noch mal zur öffentlichen Ordnung, ist schon genannt worden. Da ist ja ein Kompromiss – –

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Herr Abgeordneter! Achten Sie bitte etwas auf die Zeit!

Sebastian Schlüsselburg (SPD): Ist der letzte Punkt, Herr Vorsitzender! – Da ist ein Kompromiss im Gesetz gefunden worden. Man hat im Gesetz die öffentliche Sicherheit adressiert, die ja auch sozusagen konturiert ist, aber auch eine gewisse Offenheit signalisiert – die Legaldefinition will ich aus Zeitgründen jetzt hier nicht vorlesen – und hat aber damals als Kompromiss, an dem auch Staatssekretär Akmann und Senator Geisel beteiligt waren, gesagt: Für die Art und Weise der Durchführung wollen wir uns, wenn Sie mir die Fußballanalogie erlauben, noch einen Libero übrig lassen für den Fall, dass das Instrument des § 14 Absatz 1, die öffentliche Sicherheit, vielleicht mal in einer atypischen Konstellation nicht zum Tragen kommt. Staatssekretär Hochgrebe hat in der letzten Sitzung auf die Frage des Kollegen Dregger bestätigt, dass es bisher nicht notwendig war, auf diesen Libero zuzugreifen. Insofern sehe ich jetzt hier persönlich keinen notwendigen Änderungsbedarf, stelle aber noch mal die Frage an die Verwaltung und an die Studienautoren, ob ich das richtig einschätze. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Danke, Herr Abgeordneter Schlüsselburg! – Herr Abgeordneter Vallendar, bitte, Sie haben das Wort!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden für Ihre Stellungnahmen! Ich denke, unsere Position ist klar: Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und als friedliche kollektive Meinungskundgabe zu schützen. Das hat gerade die Pandemiezeit gezeigt, in der es massive Einschränkungen der Versammlungsfreiheit gab, auch in Berlin. Es darf aber natürlich nicht bei der Gestaltung eines Versammlungsfreiheitsgesetzes zu Schutzlücken kommen, insbesondere für Gewalt, Einschüchterung, antisemitische Übergriffe, Vermummungstaktiken oder Angriffe auf Einsatzkräfte. Es wurde hier schon angesprochen von Frau Prof. Dr. Hunold, dass unfriedliche Versammlungen ja nicht geschützt sind. Dennoch sind die sogenannten konfliktträchtigen Versammlungen immer an der Grenze zu der Frage, ob sie nicht zu unfriedlichen Versammlungen werden und dann eben auch nicht mehr unter diesen Schutz fallen. Da stellt sich natürlich die Frage: Wie muss so ein Gesetz gestaltet sein, um der Polizei dann die nötigen Mittel an die Hand zu geben, dort einzuschreiten? – Der Maßstab ist aus unserer Sicht deshalb nicht „mehr oder weniger Grundrecht“, sondern ob das Gesetz friedliche Versammlungen schützt und zugleich Rechtsklarheit, Vollzugsfähigkeit und wirksamen Schutz Dritter gewährleistet.

Wir nehmen den Evaluationsbericht zur Kenntnis und stellen allerdings fest, dass zentrale Kritikpunkte an dem Gesetz, die meine Fraktion bereits 2021 vorgebracht hat, weiterhin bestehen bleiben. Ich möchte kurz auf ein paar Punkte eingehen, die auch schon angesprochen wurden. Das eine ist natürlich, dass das Versammlungsfreiheitsgesetz die Straftatbestände reduziert und das Vermummungsverbot faktisch aufgeweicht hat. Die Evaluation begrüßt dies sogar. Wir verstehen wir nicht ganz, warum das so ist, weil aus unserer Sicht gerade hier ein Mittel da ist, um gegen einzelne Versammlungsteilnehmer vorzugehen, die einen unfriedlichen Verlauf einer Versammlung befürchten lassen. Das wird dadurch faktisch eigentlich ausgehebelt.

Ich möchte einmal auch auf den Schutz und Blockaden von Gegenversammlungen eingehen. Das wurde bisher gar nicht angesprochen. Der Bericht fordert ein Sicht- und Hörweitenprinzip für Gegenversammlungen. Das verschärft allerdings das Problem. Wir haben mittlerweile häufiger die Schwierigkeit, dass der Zugang zu Versammlungen durch andere Versammlungen, Gegenversammlungen, Blockaden nicht gewährleistet ist. Dabei muss der Zugang zu allen Versammlungen frei sein. Es darf eben nicht zu Blockaden von Versammlungen kommen. Auch die Veröffentlichungspflicht in § 12 Absatz 8 des Versammlungsgesetzes wurde aus unserer Sicht zu Recht vom Bund Deutscher Kriminalbeamter kritisiert, der eine faktische Ermöglichung gezielter Gegenversammlungen und Blockaden kritisiert. Da ist aus unserer Sicht der Bericht auch zu einseitig, dass also in dem Fall das nicht kritisch thematisiert wird. Denn es gibt natürlich zum einen das Recht auf Gegenversammlung, aber es gibt auch das Recht der anderen Versammlung, dass die stattfinden kann. Da gibt es meines Erachtens eine Schutzlücke, die hier in dem Gesetz vorhanden ist.

Es wurde weiterhin die Wiedereinführung der öffentlichen Ordnung angesprochen; das sei ein zu unbestimmter Rechtsbegriff. Das ist natürlich juristisch richtig, nur: Der Nachteil ist, dann ist halt die Frage, die ja eben auch aufgeworfen wurde: Was wollen Sie dann an dessen Stelle treten lassen für alle Verstöße, die nicht unter die öffentliche Sicherheit fallen? Sie wissen ja, dass nicht alles, was antisemitisch ist, automatisch strafbar ist. Das ist das eine. Sie haben auch das Problem, das wurde schon angesprochen, mit öffentlichen Hinrichtungen, Galgen, wir haben das Problem mit Kalifatforderungen. Sind Sie der Auffassung, dass das einfach zu erdulden ist und zu ertragen ist von der Gesellschaft? Oder sind Sie der Meinung, dass da rechtliche Anpassungen erforderlich sind, damit so etwas unterbunden werden kann? Wie sollen diese Anpassungen dann aussehen? Wie müsste man das gestalten, wenn man nicht den Begriff der öffentlichen Ordnung nimmt, der ja ein praktikables Mittel wäre, das sich zumindest in der Vergangenheit und auch immer noch durch das Bundesversammlungsgesetz und auch in der Rechtsprechung ja irgendwie bewährt hat? Was würden Sie als Alternative dafür ansehen? Oder sind Sie der Auffassung, dass es so bleibt?

Auch an die Anzuhörenden geht noch die Frage, wie Sie denn die Lockerung der Straftatbestände hinsichtlich Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot betrachten. Hat das aus Ihrer Sicht eher zu einer erhöhten Gefährdungslage für Polizei, Anwohner und unbeteiligte Dritte geführt? Und wenn nicht, können Sie Ihre Bewertung dann mit konkreten Zahlen noch zusätzlich belegen?

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Herr Abgeordneter, achten bitte auch Sie auf die Zeit!

Marc Vallendar (AfD): Ja, ich komme jetzt zum Ende! – Sehen Sie das Deeskalationsgebot, welches in dem Gesetz enthalten ist, als ein Risiko, dass die Polizei bei Gewalt auf Versammlungen, also Waffen, Volksverhetzung und ähnlichem dann schwieriger einschreiten kann oder gehindert ist unmittelbaren Zwang direkt anzuwenden? Oder sehen Sie das anders? – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Vallendar! – Dann habe ich jetzt Herrn Abgeordneten Schrader. – Bitte, Sie haben das Wort!

Niklas Schrader (LINKE): Danke! – Ich versuche mich auch auf wenige Punkte zu beschränken. Zuerst eine Frage zur öffentlichen Ordnung: Wie wird das aus Ihrer Sicht – das geht an den Autor bzw. die Autorin der Studie – eigentlich bei der Polizei selbst diskutiert? Gibt es da überhaupt ein einheitliches Meinungsbild über den Bedarf, das wieder einzuführen? Oder sagen die auch: Na ja, mit so einer Rechtsunsicherheit haben wir auch unsere Schwierigkeiten, und eigentlich ist die bisherige Regelung ausreichend? – Man wäre dann möglicherweise auch mit mehr öffentlichen Verbotsforderungen konfrontiert, die man dann rechtfertigen muss und so.

Die zweite Frage betrifft das Thema Beschränkungen und Auflagen, die erst kurz vor Schluss die Versammlungsanmelderinnen oder -anmelder erreichen. Nun gibt es ja eigentlich die Vorschrift, dass das unverzüglich zu erfolgen hat. Sehen Sie da noch weiteren rechtlichen Spielraum, das irgendwie anders oder klarer zu regeln? Denn es ist ja doch aus Sicht der Versammlungsanmeldenden als Problem artikuliert worden, das auch den Rechtsschutz beschränkt. Das wäre auch noch eine Frage, ob Sie da noch Vorschläge haben.

Thema Versammlungsbehörde: Da habe ich noch mal die Frage, was aus Ihrer Sicht sinnvoll wäre – wäre es möglicherweise sinnvoll, die Versammlungsbehörde woanders zu organisieren als bei der Polizei? Das muss man jetzt nicht im Versammlungsrecht regeln, aber es ist eine organisatorische Frage, die ja auch praktische Auswirkungen hat, auch bei der Sichtweise, der Perspektive, die da eine Rolle spielt. Wäre das aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Eine Frage habe ich an den Senat: Veranstaltungssicherheitsgesetz – Frau Senatorin, kommt da noch was? Es wurde mir vor vielen Jahren schon angekündigt – ich glaube, es war Herr Staatssekretär Akmann, die Älteren werden sich erinnern –, dass daran gearbeitet wird. Können wir damit rechnen? – [Senatorin Iris Spranger: Was heißt hier „die Älteren“? Ich kann mich erinnern!] – Ich habe mich selbst dazu gezählt, ich kann mich auch noch erinnern! – Wie ist da der Stand? Es ist ja zu Recht angemerkt worden, dass es da einen Regelungsbedarf gibt.

Noch eine Anmerkung zum Thema Stereotype. Es ist schade, und das ist ein bisschen typisch für diese Diskussion, dass wenn in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wird, dass solche Stereotype bei der Polizei durchaus auch hin und wieder bestehen und Einschlag erhalten in amtliches Handeln, überhaupt nicht erst der Versuch gemacht wird, das zu reflektieren, sondern man sofort in die Abwehrhaltung geht und sagt, das ist hier eine Einzelstimme und das ist ein Generalverdacht. – Das ist symptomatisch, finde ich, für die Diskussion zu dem Thema. Bitte lesen Sie sich das noch mal durch, und vielleicht stellen Sie es auch noch mal in Beziehung zu der Rassismusstudie, die wir hier bei der Berliner Polizei gemacht haben, die ja Vorschläge macht, wie man mit genau so etwas umgeht und wie man mehr Reflexion bei der Polizei herbeiführt.

Und zur Anwesenheit des Senates hier: Ich wäre grundsätzlich bereit, da mal eine Ausnahme zu machen für ein paar Minuten, aber der Senat ist ja nun hier auch sehr meinungsstark gegenüber den Anzuhörenden, insofern finde ich, da muss jetzt der Ausschuss einmal vorgehen. – Ich hätte jetzt noch viele Fragen, aber ich beschränke mich darauf. Danke!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schrader! Der Senat ist ja auch noch da und das wird er auch bis 12.30 Uhr bleiben, und dann wird hier vertagt. Das ist ganz klar, und das ist jetzt auch nicht weiter schlimm. – Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, auch für die ganzen Beiträge! – Ich habe ganz genau zugehört, und Frau Spranger, Ihre Kritik wurde eigentlich von den Sachverständigen bereits ausgeräumt. Deshalb war ich etwas verwundert, dass Sie sie trotzdem noch mal so vehement vorgetragen haben. Aber wenn man Ihnen und auch Frau Slowik zuhört, unterscheiden Sie sich schon ein bisschen, und dieses Bisschen ist dann doch recht relevant. Frau Spranger, Sie haben eigentlich gerade bestätigt, indem Sie sagen: erst mal die Gefahren minimieren, damit die Versammlungen stattfinden. – Genau das ist vielleicht der Kern des Problems: die Versammlung erst als Gefahr sehen und dann schauen, wie man sie umsetzt. Das ist eben nicht so, wie die Grundrechte gedacht sind. Ich habe zum Beispiel von Herrn Dregger und auch von Herrn Tölle hier mehrfach den Eindruck bekommen, leider auch von Ihnen, dass man hier ziemlich hart die Verfassungsgerichte angeht, dafür, dass sie ihrem Job nachkommen, die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat zu verteidigen. Dahin gehend, Frau Slowik, würde ich auch Ihre Einschätzung nicht teilen: Doch, Grundrechte müssen sich gerade in den kritischen Situationen beweisen, denn Grundrechte sind individuelle Abwehrrechte der Personen gegen den Staat. Und dann, das haben Sie nicht so gesagt, aber zu sagen, nur weil es in 99 Prozent der Fälle gut geht, ist das der Maßstab und nicht das 1 Prozent, wo es nicht gut geht – dem würde ich an der Stelle zumindest widersprechen. Aber vielleicht sind wir uns da am Ende doch näher, als es anklang.

Auf einige Punkte würde ich aber ganz kurz gerne noch mal eingehen. Über die Frage Galgen kann man ja diskutieren; finde ich auch nicht besonders geschmackvoll, finde es aber auch durchaus interessant – und das ist auch in der Wahrnehmbarkeit in der Öffentlichkeit durchaus ein Thema –: Bei den Bauernprotesten kann man nichts machen, bei den Palästina-protesten, wo es darum geht, dass Israel gerade eine neue Gesetzgebung eingeführt hat, die hier jeden Maßstab des Verfassungsrechts brechen würde, und das kritisiert wird, wird gesagt, da müssen wir jetzt arbeiten, was übrigens ja auch mit Auflagen schon gemacht wird. Daraus jetzt eine rechtliche Voraussetzung für die öffentliche Ordnung zu konstruieren, halte ich erstens für falsch und zweitens auch im Umgang mit unterschiedlichen Phänomenen oder Versammlungsformen durchaus auch für etwas, was man mal reflektieren müsste.

Insgesamt kann ich das, was ich zumindest aus den kritischen Anmerkungen der Studienverfasserinnen und -verfasser zu den Palästina-protesten lese, durchaus teilen. Zum einen wird ja nicht abgestritten, dass wir extremistische Akteure auf diesen Versammlungen haben, die versuchen, sie auch gezielt zu instrumentalisieren. Gleichzeitig haben wir aber sehr viele Menschen in der Stadt, und davor dürfen gerade wir in der Politik nicht die Augen verschließen, die den Umgang mit diesen Protesten als Kriminalisierung empfinden. Das ist etwas, was sich dann entsprechend in der Stimmung auf diesen Demonstrationen, aber auch in der Öffentlich-

keit widerspiegelt und gesellschaftliche Spaltung aus meiner Sicht befördert; auch, weil wir dann sehr stark über diese rechtlichen Abgrenzungsfragen zu Äußerungsdelikten diskutieren, dass auch das Eingreifen der Polizei dazu führt, selbst wenn es berechtigt ist, dass weitere Eskalation, dass Übergriffe, Herr Matz, auf Vollstreckungsbeamte stattfinden. Auch diese Demonstrationen sind nicht schwarz oder weiß, aber dass wir in dieser Stadt einen Diskurs darüber führen müssen, wie es gelingt, dann am Ende über das zu diskutieren, worum es denn tatsächlich geht, nämlich das Leid im Gazastreifen und das Leid der palästinensischen Community und derer Angehörigen, die sich übrigens auch auf vielen dieser Demonstrationen in Berlin überhaupt nicht mehr gehört oder gesehen fühlen, ist, finde ich, eine politische Aufgabe, die uns in den letzten zwei Jahren nicht wirklich gut gelungen ist.

Vielleicht noch mal an der Stelle die Frage zu den Auflagen 48 Stunden davor. Sie sagen, wir haben eine Gefahrenlage, Frau Slowik, die wir erst kurzfristig bewerten können. Vielleicht können die Sachverständigen noch einmal sagen, warum es geboten wäre, doch etwas früher zumindest Auflagen zu erteilen. Man kann ja auch noch nachträglich welche erlassen. Ich halte das für etwas, was mir zumindest auch von Versammlungsanmeldern öfter zurückgespiegelt wird, das auch als einschränkend durch Versammlungsleitungen oder die Teilnehmer empfunden wird. Am Ende geht es aus meiner Sicht vor allem darum: Wie schaffen wir es denn, versammlungsfreundlich zu agieren? – Ein Beispiel will ich Ihnen abschließend noch mitbringen, das ist der berühmte Aufruf gegenüber unserem Bundeskanzler, der ihn zu einer bestimmten Handlung auffordert. Warum ist das Ganze gerade bundesweit überall in den Medien und auf Social Media? – Weil die Berliner Polizei einen Anfangsverdacht wegen Politikerbeleidigung nach § 188 StGB bei dem Schulstreik gegen die Wehrpflicht geäußert hat. Das wurde entsprechend als Kriminalisierung empfunden, vielleicht zu Recht. Hätte man das einfach unterlassen, wäre am Ende vielleicht das Ganze jetzt nicht so groß in den Medien und in der Öffentlichkeit, wie wenn es nur auf dieser Demonstration geblieben wäre. Deshalb –

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Ich würde darum bitten –

Vasili Franco (GRÜNE): Ich komme zum Schluss! – Ich glaube, es sind nicht immer einfache Entscheidungen, die man treffen muss, auch vor Ort, aber an der Stelle wäre es wahrscheinlich für alle und auch für die Sicherheit besser gewesen, man hätte versammlungsfreundlich agiert und den Ausspruch einfach geduldet.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Danke, Herr Abgeordneter Franco! – Herr Abgeordneter Dregger, soll noch Stellung genommen werden? – [Zuruf von Burkard Dregger (CDU)] – 60 Sekunden davon sind Ihre!

Burkard Dregger (CDU): Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender! – Ich wollte Ihnen zu der Debatte zur öffentlichen Ordnung nur entgegenrufen: Auch die öffentliche Sicherheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich über Jahrzehnte bewährt hat. Die Tatsache, dass die öffentliche Ordnung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, ist kein Argument, ihn nicht zu nutzen.

Meine abschließende Frage ist: Würden Sie es befürworten, dass die Teilregelung der öffentlichen Ordnung im derzeit geltenden Recht in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, die sich beschränkt auf „Gesamtgeprägte an Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“, gestrichen wird, weil es sich um einen Teilbereich der öffentlichen Ordnung handelt,

oder würden Sie es nicht nach erneuter Reflexion für richtig befinden, sie zu erweitern auf ähnliche Schreckensherrschaften? – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dregger! – Dann haben wir unsere Redeliste zunächst abgearbeitet. Wir sind jetzt am absoluten Ende unserer Sitzungszeit angelangt.

Verehrte Anzuhörende, ich danke Ihnen an dieser Stelle schon einmal sehr für Ihre Bereitschaft, das hier heute mit uns im Ausschuss zu erörtern! Ich würde Sie fragen, wenn wir jetzt vertagen, ob Sie uns noch einmal zur Verfügung stehen könnten. Denn natürlich gebietet es ja auch der Respekt und auch unser Interesse, Sie noch einmal in Ruhe anzuhören zu den jetzt aufgeworfenen Fragen und Stellungnahmen. Wäre diese Bereitschaft gegeben? Wir müssen jetzt vertagen, von daher stellt sich eine weitere Frage hier nicht. Wir teilen auch rechtzeitig mit, wann die Fortsetzung dann erfolgen würde. Ich danke Ihnen an dieser Stelle sehr! Vielen Dank!

Herr Abgeordneter Franco, bitte, Sie haben das Wort, aber in der gebotenen Kürze! Wir sind jetzt über die verlängerte Sitzungszeit hinaus, und alle anderen Tagesordnungspunkte finden ohnehin ihre Vertagung und ich rufe nur noch „ Verschiedenes“ auf. Bitte!

Vasili Franco (GRÜNE): Ich würde trotzdem vorschlagen, wer gehen will, kann gehen, aber die zehn Minuten für die Antworten der Sachverständigen, die können wir machen. Dann können wir den Tagesordnungspunkt abschließen. Frau Spranger kann es im Wortprotokoll nachlesen, und Herr Cablitz ist auch noch da. Es sind jetzt ja nur noch die Antworten. – Frau Spranger, aus meiner Sicht können Sie zu Ihrem Folgetermin gehen. Aber die Anzuhörenden noch mal zu laden, finde ich unnötig.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! Das haben wir vorhin anders entschieden, auf den Wunsch der Opposition, und deshalb machen wir das jetzt auch nicht, denn Frau Senatorin ist terminlich gebunden, und sie hat uns hier bis zum Ende zur Verfügung gestanden. Deshalb hat sie natürlich auch selbst den Anspruch, teilnehmen zu können, wenn sie das möchte, und sich hier den Rest anzuhören. Und wenn der Rest heute nicht mehr zu leisten ist, dann das nächste Mal. So ist es eben.

Punkt 4 (neu) der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/2410

Einführung des Wahlpflichtfachs „Feuerwehrunterricht“ für die Jahrgangsstufen 9 und 10 an Berliner Sekundar- und Gemeinschaftsschulen

[0231](#)
InnSichO
BildJugFam(f)

Vertagt.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

1. Mai in Berlin – Fazit zum Demonstrationsgeschehen und zur Sicherheitslage

(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

[0291](#)

InnSichO

Vertagt.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.

* * * * *